



Statuten der Frauengemeinschaft Obereggen

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Obereggen besteht ein im Jahre 1957 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Obereggen. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes St. Gallen – Appenzell und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch neutral.

Art. 3

Aufgaben des Vereines sind insbesondere:

- a) Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- b) Weiterbildung in religiösen, erzieherischen und kulturellen Bereichen
- c) Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- d) Ökumenische Zusammenarbeit mit anderen christlichen Glaubensgemeinschaften in Pfarrei und Region
- e) Zusammenarbeit und Kontakt mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund

Art. 4

Die Tätigkeit des Vereines erfolgt aufgrund von Wohltätigkeit und Idealismus. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Jede Frau, unabhängig ihres Zivilstandes und ihrer Konfession kann Mitglied des Vereines werden, sofern sie sich zu den in den Statuten festgelegten Zielen bekennt und zur Verwirklichung der Aufgaben beitragen will.

Art. 6

Für jedes verstorbene Mitglied wird eine Hl. Messe gelesen.

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Jahresende mit mündlicher oder schriftlicher Erklärung an die Vereinspräsidentin. Ein Mitglied, welches zwei Jahresbeiträge nicht bezahlt, wird ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen

Art. 9

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens fünf Wochen vor der Hauptversammlung durch persönlichen Brief an die Mitglieder. Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens 31. Dezember des laufenden Vereinsjahres schriftlich an die Präsidentin zu richten.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen:

- a) auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung
- b) auf Beschluss des Vorstandes
- c) auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder an den Vorstand mit Angabe der Traktanden und Anträge

Art. 10

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 11

Aufgaben der Hauptversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages
- c) Wahl der Präsidentin, der Aktuarin, der Kassierin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisorinnen
- d) Beschlussfassung über Revisionen der Statuten oder Auflösung des Vereines
- e) Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- f) Behandlung von Anträgen

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) Präsidentin oder Leitungsteam
- b) Aktuarin
- c) Kassierin
- d) Seelsorgerische Begleitung (von Amtes wegen)

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind zweimal wieder wählbar. Die maximale Amtszeit beträgt demnach zwölf Jahre.

Art. 13

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Wahrnehmung der unter Art.3 genannten Aufgaben
- b) Führung der laufenden Geschäfte des Vereines
- c) Erarbeitung des Jahresprogrammes
- d) Vorbereiten der Hauptversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- e) Bestimmung der Vertretung des Vereines nach aussen
- f) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereines, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder anderen Organen unterstellt sind
- g) regelmässige Kontakte zum Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen – Appenzell und zum Schweizerischen Kantonalen Frauenbund SKF

Art. 14

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Leitungsteam, Aktuarin und Kassierin kollektiv je zu zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte hat die Kassierin die Vollmacht zur Einzelunterschrift.

Art. 15

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereines. Sie verfassen zu Händen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzielles

Art. 16

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- c) Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- d) Zuwendungen von Gönnerinnen, Vermächtnisse und Vergabungen
- e) Bestehendem Vermögen und dessen Erträgen

Art. 17

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 18

Für die Verpflichtungen des Vereines haftet das Vereinsvermögen.

Art. 19

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen – Appenzell die, an dessen Delegiertenversammlung festgelegten, Jahresbeiträge.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20

Zur Änderung dieser Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen, der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen – Appenzell bekannt gegeben.

Art. 21

Zur Auflösung des Vereines bedarf es zwei Drittel der Stimmen, der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Hauptversammlung vorgängig dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen – Appenzell mitteilen. Das Vermögen wird unter Aufsicht der Kirchgemeinde Oberegg angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom eigenen getrennt. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, sind die Vermögenswerte im Sinne der statutarischen Zweckbestimmung zu verwenden.

Art. 22

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 23. Januar 2023 angenommen. Frühere oder anders lautende Bestimmungen sind dadurch ausser Kraft gesetzt.

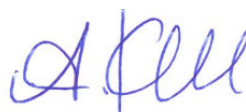
Oberegg, 23. Januar 2023

Die Präsidentin



Manuela Federer

Die Aktuarin



Andrea Klee